

Eine Information des Landesverbandes Bayerischer Fahrlehrer e. V.

Anwendung des BKrFQG auf Fahrten mit Nutzfahrzeugen in Kfz-Betrieben

Der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe hat sich mehrfach dafür eingesetzt, dass bestimmte Fahrten wie Hol- und Bringdienste, Überführungsfahrten oder Probefahrten von den Vorschriften des BKrFQG ausgenommen werden. Nach intensiver Prüfung teilt das Bundesverkehrsministerium folgendes mit:

„In einem schriftlichen Vermerk der EU-KOM zur ‚Anwendung von Ausnahmeregelungen – Richtlinie 2003/59/EG‘, heißt es: Das Fahren unbeladener Fahrzeuge ohne Güter oder Fahrgäste fällt per Definition nicht unter die Richtlinie. Die KOM begründet Ihre Ansicht damit, dass sich aus Artikel 1 der Richtlinie ergebe, dass diese auf Fahrer Anwendung findet, die auf öffentlichen Verkehrswegen Beförderungen durchführen. Tätigkeiten, bei denen es sich nicht um Beförderungen handelt, oder die auf Straßen durchgeführt werden die nicht öffentlich sind, fallen daher nicht unter die Richtlinie. Ergänzend wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Meinungsäußerungen der Kommission nicht verbindlich sind. Eine rechtlich verbindliche Auslegung könne letztlich nur der EuGH vornehmen.

Unter Berücksichtigung dieser neuen Erkenntnisse hat Herr Minister Dobrindt daher entschieden, **dass Fahrten der Autovermieter, Kraftfahrzeughersteller und -händler, Werkstattbetreiber, Hol- und Bringdiensten im speziellen sowie allgemein gewerbliche Leerfahrten nicht mehr unter das Berufskraftfahrerqualifikationsrecht fallen.** In der Folge entfallen der Erwerb einer Grundqualifikation sowie der Nachweis der Teilnahme an 35 Stunden Weiterbildung innerhalb von 5 Jahren. Mit dieser Entscheidung wird die Wettbewerbsposition der in Deutschland ansässigen Unternehmen gestärkt, der Auffassung vieler Mitgliedstaaten gefolgt und einer möglichen Wettbewerbsverzerrung zu Lasten deutscher Unternehmen begegnet,“ (Hervorh. Weißmann).

München, 2.4.2015

